

Stellungnahme zum Prüfbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2011 des Salzlandkreises

Seite 7 - Prüfbeanstandung 1 – Deckungsvermerke gemäß VV zu § 18 GemHVO LSA

Die Festlegungen im § 7 der Haushaltssatzung bilden die Voraussetzung für eine bewegliche Haushaltsführung.

Dabei geht es um einen effektiven Mitteleinsatz und der Vermeidung von Verwaltungsaufwand für sonst notwendige überplanmäßige Ausgaben.

Seite 7 - Zweckbindung VV zu § 17 GemHVO LSA

Es wurde aus Sicht der Kämmerei ein strenger Maßstab bei der Zweckbindung angelegt.

Die Zweckbindung ergibt sich aus einem Gesetz oder aus der Natur/Herkunft der Einnahmen.

Seite 8 – keine Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung

Mit Schreiben vom 10.01.2011 gab es Hinweise zur Haushaltsdurchführung 2011 - vorläufige Haushaltsführung.

Seite 15 – negative Kassenausgabereste

Schlussrechnung KdU (Sollstellung 31.12.2011) ist beim Landkreis eingegangen, nur nicht richtig gebucht.

Seite 16 – Prüfbeanstandung 2 – Haushaltsrestebildung

Bedingt durch die Umstellung des Rechnungswesens wurde bis auf 2 Ausnahmen auf die Bildung von Haushaltsausgaberesten verzichtet und noch notwendige Investitionen neu im Haushaltsplan 2012 eingestellt.

Für die Haushaltsstelle 13010.00.94000 Feuerwehrtechnisches Zentrum war die Leistung bereits erbracht. Bedingt durch einen Rechtsstreit mit abschließendem Vergleich stand hier die Höhe der Verbindlichkeit noch nicht fest.

In der Haushaltsstelle 23030.00.94020 Sekundarschule Calbe war die Leistungsphase 9 noch nicht vollständig erbracht.

In diesen beiden Fällen ging es um die Absicherung von schon durchgeführten oder begonnenen Maßnahmen und nicht um die Rettung von Haushaltsansätzen.

Seite 17 – Prüfbeanstandung 3 – Interim Geschäftskonto

Auf dem Interim Geschäftskonto 0001 ist zum Jahresende 2011 ein Ist-Bestand in Höhe von 4.589.031,22 Euro vorhanden.

Dabei handelt es sich um Zahlungen, welche nicht dem Haushalt zugeordnet werden konnten, weil

- das Haushaltsjahr 2012 aufgrund der Umstellung vom kameralen auf das doppische System noch nicht eröffnet war:
 - 3.916.729,63 Euro Abschlagszahlung KiFöG gehören in das Jahr 2012
 - 529.385,83 Euro Zuweisungen vom Land für Straßen gehören in das Jahr 2012
- 48.159,00 Euro nicht dem SLK gehören. Die Stadt Alsleben hatte irrtümlich zuviel Kreisumlage gezahlt. Betrag wurde in 2012 zurückgezahlt.
- 50.000 Euro an das Land zurück überwiesen werden müssen. Das Land hatte irrtümlich zu hohe Zuweisungen ÖPNV gezahlt. Betrag wurde 2012 zurückgezahlt.
- weiterhin auf diesem Konto Einzahlungen nachgewiesen werden, wofür noch keine Annahmeanordnungen vorlagen. An einer Klärung wird permanent gearbeitet.

Seite 24/25 – Prüfbeanstandung 4 - Zweckbindungsvermerk nach § 17 GemHVO LSA

Es wurde ein strenger Maßstab bei der Zweckbindung angelegt. Die Zweckbindung ergibt sich aus einem Gesetz oder aus der Natur/Herkunft der Einnahmen. Ein Zweckbindungsvermerk kann im Haushaltsplan an Haushaltsstellen nur angebracht werden, wenn ein Haushaltsansatz vorhanden ist.

Im § 6 der Haushaltssatzung des Jahres 2011 wurde festgelegt, dass auch zweckgebundene Einnahmen, welche keinen Haushaltsansatz haben und erst im laufenden Jahr eingehen, in das Folgejahr übertragbar sind.

Seite 28 – Prüfbeanstandung 5 – Muster § 44 GemHVO LSA

In der Spalte 12 des Musters zu § 44 GemHVO ist auszuweisen, welche Ausgaben vom Mehrbetrag üpl. oder apl. bewilligt oder nach § 17 GemHVO gedeckt sind. Diese wurden in einer Summe je Haushaltsstelle ausgewiesen.

Programmtechnisch war ein anderer Ausweis nicht möglich.

Seite 29 – Prüfbeanstandung 6 – Begründung der über- / außerplanmäßigen Anträge

Bei den aufgeführten Anträgen handelt es sich um den Ausgleich des überzogenen Deckungsringes. Dieses war auch auf den Anträgen vermerkt.



Hiebsch
Fachdienstleiterin